

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Detmold

Vom 7. Juli 1997

In der vom Hochschulsenat zuletzt am 11.2.2002 geänderten Fassung.

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Diplomgrad

§ 3 Prüfungsfristen

II. Diplom-Vorprüfung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Teilprüfungen zur Diplomprüfung

§ 8 Anforderungen in der Diplomprüfung

§ 9 Prüfungsgesamtnote

IV. Schlußbestimmungen

§ 10 Übergangsvorschrift

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Alle in dieser Ordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung die Prüfungsbestimmungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung mit den Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Tasteninstrumente und Sonstige Instrumente.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik Detmold den Grad „Diplommusiker/Diplommusikerin“ mit der Angabe des Hauptfaches innerhalb des Studienganges Künstlerische Instrumentalausbildung und der gewählten Studienrichtung.

§ 3

Prüfungsfristen

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der Studierende legt die Diplom-Vorprüfung am Ende des 4. Studiensemesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des 9. Studiensemesters ab. Im übrigen gelten die Fristen nach § 5 Abs. 1 bis 5 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 15 Abs. 1 bis 3 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung geforderten Voraussetzungen und Unterlagen sind bei der Anmeldung die in § 6 der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung und der gewählten Studienrichtung geforderten Teilnahmebescheinigungen vollständig vorzulegen. Weiterhin sind beizufügen die Bescheinigung über wenigstens einen hochschulöffentlichen Auftritt sowie die Nachweise der studienbegleitenden Fachprüfungen. Die Noten der studienbegleitenden Fachprüfungen werden in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung aufgenommen.

§ 5

Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung

Zum Abschluß des Grundstudiums hat jeder Studierende eine Diplom-Vorprüfung abzulegen. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer
Hauptfachinstrument (gegebenenfalls Blattspiel)	praktisch	20 Min.
Gehörbildung	schriftlich	45 Min.
	mündlich	15 Min.
Musikgeschichte *)	mündlich	15 Min.
Pflichtfach Klavier *)	praktisch	10 Min.
Studienbegleitende Fachprüfungen:		
Harmonie- und Satzlehre *)	3 Arbeiten unter Aufsicht	je 45 Min.
	schriftlich	
	Tasteninstrumente: zusätzlich 1 Prüfung	
	praktisch	15 Min.
Formenlehre *)	mündlich	15 Min.
Instrumenten- und Partiturerkunde *)	mündlich	15 Min.

Die mit *) bezeichneten Fächer werden bis zu oder in der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

(2) Inhalte der jeweiligen Prüfung sind:

- Hauptfachinstrument: Vortrag von Werken aus verschiedenen Stilepochen und unterschiedlichen Gattungen;
- Pflichtfach Klavier: Vortrag von zwei bis drei mittelschweren Werken oder Einzelsätzen aus verschiedenen Stilepochen, gegebenenfalls einer leichten Begleitung zu einem Werk aus der Literatur des Hauptfachinstrumentes;
- Harmonie- und Satzlehre: Nachweis der Kenntnis des durmolltonalen Harmoniesystems von der Generalbaßepoche bis zur Romantik: 1 Klausur homophoner Satz, 1 Klausur polyphoner Satz und 1 Klausur harmonische Analyse, bei Tasteninstrumenten dazu 1 mündlich-praktische Prüfung elementares Generalbaßspiel und Kenntnisse von Kadenz und Modulationsabläufen, die zusammen zu gleichen Anteilen die Abschlußzensur für das Fach Harmonie- und Satzlehre bilden;
- Gehörbildung: Test über die Studieninhalte des 4. Semesters;
- Musikgeschichte: ein kurzes Referat über ein Spezialgebiet, das vorher mit dem Prüfer abgesprochen wurde; Übersicht über die Epochen der Musikgeschichte;

- Formenlehre: formale und stilistische Grundbegriffe der traditionellen und der neueren, einschließlich der zeitgenössischen Musik;
- Instrumenten- und Partiturrkunde: stilistische Analyse von Partiturausschnitten aus den verschiedenen Stilepochen der Musikkultur; Kenntnis des Aufbaus einer Partitur und ihrer Instrumente.

III. Diplomprüfung

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zusätzlich zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung muß der Kandidat alle für seine Studienrichtung in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung gemäß § 6 vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigungen sowie die in § 7 dieser Diplomprüfungsordnung vorgeschriebenen Teilprüfungsabschlüsse vollständig vorlegen.

Ferner ist ein Repertoireverzeichnis sämtlicher im Hauptfach studierter Werke vorzulegen.

(2) Unbeschadet § 19 Abs. 2 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung kann auch nicht zur Diplomprüfung zugelassen werden, wer in einem Teilprüfungsfach die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erzielt hat, ohne daß dieses durch eine mindestens „befriedigende“ Note in einem anderen Teilprüfungsfach ausgeglichen ist.

§ 7

Teilprüfungen zur Diplomprüfung

(1) Folgende Teile der Diplomprüfung werden vorweg geprüft (Teilprüfungen):

Prüfungsart	Dauer	Vorgesehenes Abschlußsemester
2. Instrument Klavier (bei Hauptfach Orgel) Generalbaßpiel (bei Hauptfach Orgel, Cembalo und Gitarre)	praktisch 30 Min.	6.
Gehörbildung	schriftlich bis 60 Min. mündlich bis 30 Min.	bis 7. bis 7.
Werkanalyse	schriftlich Hausarbeit (4 Wochen)	bis 7.

(2) Anforderungen in den Teilprüfungen:

- 2. Instrument Klavier (bei Hauptfach Orgel): Vortrag von drei anspruchsvollen Werken oder Einzelsätzen aus verschiedenen Stilepochen einschließlich der Musik nach 1950;
- Generalbaßpiel (bei Hauptfach Orgel, Cembalo und Gitarre): Aufgaben aus der Originalliteratur (zum Beispiel mittelschwerer Part aus einer Bachkantate), vorbereitet und prima vista;
- Gehörbildung: Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an zwei Gehörbildungsseminaren, von denen eins mit einer Prüfung abzuschließen ist. Das Ergebnis der Prüfung bildet die Abschlußzensur des Faches Gehörbildung;
- Werkanalyse: eine Analyse, in der Regel aus der Literatur des jeweiligen Hauptfachinstrumentes.

§ 8

Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung wird durch die Künstlerische Prüfung im Hauptfach abgeschlossen. Sie besteht aus einer öffentlichen Veranstaltung von bis zu 45 Minuten Dauer, in der Regel einem Hochschulkonzert

sowie aus einem hochschulöffentlichen Rigorosum.

(2) Die öffentliche Veranstaltung kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einem Ort außerhalb der Hochschule stattfinden. In jedem Fall ist das Prüfungsprogramm auf Tonträger aufzunehmen. Die Aufnahme darf nur für hochschuleigene Zwecke verwendet werden. Das Rigorosum findet in der Regel am Tage nach der öffentlichen Veranstaltung statt. Die Programme beider Prüfungsteile müssen so disponiert sein, daß insgesamt alle für das jeweilige Instrument wichtigen Stilbereiche, inklusive zeitgenössischer Musik, vertreten sind;

(3) Einzelanforderungen für Orchesterinstrumente:

- Die öffentliche Veranstaltung enthält Solo- und Kammermusikliteratur aus verschiedenen, jeweils für das Instrument typischen Stilepochen.

- Das Rigorosum von etwa 75 Minuten Dauer besteht aus

1. einem Programm von bis zu 30 Minuten Dauer, mit dem Vortrag eines typischen Probespielkonzertes, ganz oder teilweise, sowie einer Ergänzung des Repertoires der öffentlichen Veranstaltung;

2. dem Vortrag eines vom Kandidaten selbständig einzustudierenden Pflichtstück von bis zu 10 Minuten Dauer, wobei die interpretatorische Leistung höher als die technische zu bewerten ist. Es wird dem Kandidaten 2 Wochen vor dem Rigorosumstermin vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag eines Hauptfachlehrers mitgeteilt;

3. dem Vorschlag von mindestens 15 Stellen der Orchesterliteratur, einschließlich der Nebeninstrumente, wovon 8 Stellen vorzutragen sind und

4. dem Prima-Vista-Spiel von zwei Stellen der Orchesterliteratur, bei transponierenden Instrumenten einschließlich einer Transposition. Dazu erhält jeder Kandidat die Gelegenheit, sich im Prüfungsraum etwa 5 Minuten in die Aufgaben einzulesen.

(4) Einzelanforderungen für Tasten- und Sonstige Instrumente:

- Die öffentliche Veranstaltung enthält bei Klavier- und Orgel Solowerke, bei anderen Instrumenten gegebenenfalls auch ein Kammermusikwerk aus verschiedenen, jeweils für das Instrument typischen Stilepochen.

- Das Rigorosum von etwa 75 Minuten Dauer dient der Ergänzung des Repertoires Es besteht aus

1. einem Programm von bis zu 45 Minuten Dauer. Dieses enthält bei allen Instrumenten außer Orgel, Gitarre und Akkordeon neben Solowerken ein Solokonzert (ggf. den Kopfsatz), ferner ein repräsentatives Kammermusikwerk, bei Klavier wahlweise eine anspruchsvolle Liedgruppe, außerdem eine Etüde von F. Chopin; beim Hauptfach Orgel muß eine Triosonate von J. S. Bach enthalten sein, sofern diese nicht schon in der öffentlichen Veranstaltung gespielt wurde; bei Saxophon sind ggf. auch Werke aus dem jazzstilistischen Bereich auszuführen.

2. dem Vortrag eines vom Kandidaten selbständig einzustudierenden Pflichtstück von bis zu 10 Minuten Dauer, wobei die interpretatorische Leistung höher als die technische zu bewerten ist. Es wird dem Kandidaten 2 Wochen, beim Hauptfach Orgel 3 Wochen, vor dem Rigorosumstermin vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag eines Hauptfachlehrers mitgeteilt.

§ 9

Prüfungsgesamtnote

Die Ergebnisse der Diplomprüfung werden in einer Prüfungsgesamtnote zusammengefaßt. Diese setzt sich zusammen aus den Beurteilungen der öffentlichen Veranstaltung und des Rigorosums. Die Anteile werden folgendermaßen gewichtet:

Orchesterinstrumente: Öffentliche Veranstaltung = 35%, Rigorosum=65%. Tasten- und sonstige

Instrumente: Öffentliche Veranstaltung = 45 %, Rigorosum=55%. Inhalte des Rigorosums können auf dem Zeugnis in Klammern angegeben werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 10

Übergangsvorschrift

(1) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab

Wintersemester 1996/97 für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule für Musik Detmold aufgenommen haben, legen die Zwischen- und Abschlußprüfungen nach dem bisher geltenden Prüfungsrecht ab. Auf Antrag des Kandidaten können die Prüfungen nach dieser Diplomprüfungsordnung abgelegt werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Diplomprüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.II) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 23. Oktober 1995 und der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1997, Az. II A 2 - 8139.1/ 023.

Detmold, 11.2.2002

Der Rektor

der Hochschule für Musik Detmold

Prof. Martin Christian Vogdel